

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2629/91 DER KOMMISSION

vom 3. September 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 500 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 der Kommission⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 29. August 1991 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweizen, der nach der Volksrepublik China ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 27.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Amiens	125 000
Châlons-sur-Marne	168 000
Lille	175 000
Nantes	30 000
Orléans	450 000
Paris	50 000
Poitiers	300 000
Rouen	202 000*